

**Vereinbarung zum Anschluss an die interne Meldestelle der  
Evangelischen Kirche in Deutschland nach  
§ 12 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

Zwischen

**der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover,**

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans Ulrich Anke,

im Folgenden: „EKD“

und

**der [...],**

vertreten durch [...],  
diese vertreten durch [...],

im Folgenden: „Gliedkirche“

gemeinsam: „Parteien“

wird über die Übertragung der Pflicht zur Einrichtung einer Meldestelle nach § 12 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs.1 HinSchG in Verbindung mit der Ordnung für die gemeinsame Meldestelle der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (im Folgenden: „Ordnung EKD“) in der jeweils gültigen Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Diese Vereinbarung hat zum Gegenstand, dass die Gliedkirche ihre gesetzliche Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle nach § 12 Abs. 1 HinSchG in Verbindung mit der Ordnung EKD durch den Anschluss an die Meldestelle bei der EKD nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 HinSchG durch Übertragung an die EKD als Dritte im Sinne des § 14 Abs. 1 HinSchG erfüllt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für die Gliedkirche, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, die in der dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt werden. Eine Änderung der einbezogenen Einrichtungen kann durch schriftliche Mitteilung von Seiten der Gliedkirche an

die EKD erfolgen. Mit Abschluss dieser Vereinbarung garantiert die Gliedkirche, dass die in Anlage 1 benannten Einrichtungen der Gliedkirche zugehörig sind.

### **§ 3**

#### **Interne Meldestelle**

Die interne Meldestelle steht ab dem 01.12.2023 zur Verfügung. Die Bearbeitung erfolgt nach Maßgabe der Ordnung EKD in der jeweils gültigen Fassung und der Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes.

### **§ 4**

#### **Verfahren bei der EKD**

(1) Die Meldestelle der EKD ist verpflichtet, Meldekanäle einzurichten, über die Beschäftigte Hinweise im Sinne des HinSchG abgeben können.

(2) Die Meldestelle der EKD ist verpflichtet, alle eingehenden Meldungen nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Ziffer 1-6, Abs. 2 HinSchG zu bearbeiten. Als Folgemaßnahme kann die Meldestelle die in § 18 Nr. 2-4 genannten Maßnahmen ergreifen.

(3) Nach Erfüllung der Anforderungen nach § 17 HinSchG gibt die Meldestelle der EKD für den Fall, dass weitere interne Ermittlungen durchgeführt oder Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen, die Dokumentation des Hinweises an die Gliedkirche weiter.

### **§ 5**

#### **Verfahren bei der Gliedkirche**

(1) Die Gliedkirchen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Meldestelle bei der Gliedkirche selbst sowie bei allen über sie angeschlossenen Einrichtungen und Körperschaften hinreichend bekannt gemacht wird.

(2) Für die weitere Bearbeitung eines Hinweises verpflichtet sich die Gliedkirche, das Vertraulichkeitsgebot nach § 8 HinSchG zu wahren und die Wahrung der Vertraulichkeit durch die über sie angeschlossenen Einrichtungen und Körperschaften zu gewährleisten.

(3) Die Gliedkirche benennt für die weitere Bearbeitung und Abhilfe der weitergeleiteten Hinweise eine zuständige Person, sowie eine Stellvertretung. Die Benennung erfolgt vor Abschluss dieser Vereinbarung. Für den Fall, dass ein Wechsel der zuständigen Person erfolgt, ist dieser der Geschäftsstelle der Meldestelle der EKD unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(4) Der Anschluss an die Meldestelle der EKD durch die Gliedkirche entbindet diese nicht von der Pflicht nach § 14 Abs. 1 S. 2 HinSchG.

(5) Die Gliedkirche sichert zu, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen wird, um einen etwaigen Verstoß abzustellen. Dies gilt sowohl für Verstöße bei der Gliedkirche wie auch bei allen Untergliederungen nach § 2.

(6) Die Gliedkirche ist verpflichtet, die Meldestelle der EKD über die internen Ermittlungs- und Abhilfemaßnahmen in regelmäßigen Abständen zu informieren. Mit dem Abschluss der Ermittlungen oder Abhilfe hat die Gliedkirche der Meldestelle einen finalen Bericht zu übersenden.

**§ 6**  
**Datenschutz**

Die Parteien garantieren sich jeweils gegenseitig die datenschutzkonforme Verarbeitung aller im Zusammenhang mit der Meldestelle stehenden Daten.

**§ 7**  
**Kündigungsrecht**

Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung insgesamt oder für einzelne Einrichtungen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.

**§ 8**  
**Finanzierung**

Für die Unterhaltung der Meldestelle fallen bis zum 30.06.2024 keine Kosten an. Nach Ende der Erprobungszeit kann der Rat der EKD eine Ordnung zur Finanzierung der Meldestelle erlassen. Die Kosten für das Jahr 2024 werden in diesem Fall anteilig bestimmt, ab 2025 werden Jahresbeiträge erhoben.

....., den .....

Hannover, den .....

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Evangelische Kirche in Deutschland  
Präsident Dr. Hans Ulrich Anke

....., den .....

\_\_\_\_\_